

Anlage I: Anlagerichtlinien mit Benchmark

Anlagerichtlinien zum Vermögensverwaltungsvertrag vom

Kunde:

Depot:

1. Vorbemerkung

Der Vermögensverwalter ist berechtigt, im Namen und für Rechnung des Kunden Geschäfte mit Finanzinstrumenten gemäß folgenden Umfangs abzuschließen und die Rechte aus diesen Geschäften auszuüben:

2. Anlagestrategie

Für die Anlage des verwalteten Vermögens wird die nachfolgende Strategie festgelegt:

Anlagestrategie „Konservativ“

Chance/Risiko des Gesamtdepots: Im Konservativen Depot bestimmen der Substanzerhalt und eine über dem Geldmarktniveau liegende Rendite sowie gewisse Renten- und Aktienkursgewinne die Ertragsersparungen. Es können begrenzte Risiken aus Kurs-, Zins- und Fremdwährungsschwankungen auftreten. Ein gewisser Anteil des Gesamtvermögens kann außerhalb des Euro-Bereichs investiert werden.

Der Anlagehorizont des Auftraggebers beträgt **2 - 3 Jahre**.

Die Anlage erfolgt bis zu maximal 35 % des verwalteten Vermögens in Anlageinstrumente der Risikoklasse 2, die unter Ziffer 3.4. bis 3.6. aufgeführt sind; im Übrigen in Anlageinstrumente der Risikoklasse 1, die unter Ziffer 3.1. bis 3.3. aufgeführt sind. Die Vornahme von Termin- und Optionsgeschäften nach Ziffer 3.6. ist ausschließlich zur Absicherung des verwalteten Vermögens zulässig.

Als Vergleichsgröße i.S. einer Benchmark vereinbaren die Parteien folgenden Wert/Index:

Strategie Konservativ	Index	WKN/ISIN	Anteil
min. 65 % Risikoklasse 1	DAX (RK 2)	846744	10%
bis 35 % Risikoklasse 2	STOXX50 Index (RK 2)	965816	15%
	iBoxx Eur GER Gov 1 - 10 y (RK 1)	A0LLW6	25%
	iBoxx Eur GER Gov 1 - 5 y (RK 1)	A0LLW8	30%
	Geldmarkt 3-M-Euribor (RK 1)	846760	20%

Anlagestrategie „Ausgewogen“

Chance/Risiko des Gesamtdepots: Im Ausgewogenen Depot bedingt die Ertragsersparung ein nicht unerhebliches Risiko durch mögliche Aktienkurs-, Zins- und Fremdwährungskursveränderungen. Die Einbindung von derivativen Instrumenten ausschließlich zur Absicherung des Vermögens ist möglich. Die Anlagen können zu gleichen Teilen in Euro und Fremdwährungen erfolgen.

Der Anlagehorizont des Auftraggebers beträgt **3 - 5 Jahre**.

Die Anlage erfolgt bis zu maximal 60 % des verwalteten Vermögens in Anlageinstrumente der Risikoklasse 2, die unter Ziffer 3.4. bis 3.6. aufgeführt sind; im Übrigen in Anlageinstrumente der Risikoklasse 1, die unter Ziffer 3.1. bis 3.3. aufgeführt sind. Die Vornahme von Termin- und Optionsgeschäften nach Ziffer 3.6. ist ausschließlich zur Absicherung des verwalteten Vermögens zulässig.

Als Vergleichsgröße i.S. einer Benchmark vereinbaren die Parteien folgenden Wert/Index:

Strategie Ausgewogen	Index	WKN/ISIN	Anteil
min. 40 % Risikoklasse 1	DAX (RK 2)	846744	15%
bis 60 % Risikoklasse 2	MSCI World (RK 2)	969273	35%
	iBoxx Eur GER Gov 1 - 5 y (RK 1)	A0LLW8	35%
	Geldmarkt 3-M-Euribor (RK 1)	846760	15%

Anlagestrategie „Dynamisch“

Chance/Risiko des Gesamtdepots: Im Dynamischen Depot wird die hohe Ertragserwartung durch Ausnutzen von Marktschwankungen, auch unter möglicher Einbindung von derivativen Instrumenten, umgesetzt. Dadurch bestehen hohe Verlustrisiken. Die Anlagen können sowohl in Euro als auch zu 100 % in Fremdwährungen erfolgen.

Der **Anlagehorizont** des Auftraggebers beträgt mehr als **5 Jahre**.

Die Anlage erfolgt bis zu maximal 100 % des verwalteten Vermögens in Anlageinstrumente der Risikoklasse 2, die unter Ziffer 3.4 bis 3.6. aufgeführt sind; im Übrigen in Anlageinstrumente der Risikoklasse 1, die unter Ziffer 3.1. bis 3.3. aufgeführt sind. Die Vornahme von Termin- und Optionsgeschäften nach Ziffer 3.6. ist ausschließlich zur Absicherung des verwalteten Vermögens zulässig.

Als Vergleichsgröße i.S. einer Benchmark vereinbaren die Parteien folgenden Wert/Index:

Strategie Dynamisch	Index	WKN/ISIN	Anteil
bis 100 % Risikoklasse 2	DAX (RK 2)	846744	25%
	MSCI World (RK 2)	969273	45%
	iBoxx Eur GER Gov 1 - 5 y (RK 1)	A0LLW8	20%
	Geldmarkt 3-M-Euribor (RK 1)	846760	10%

3. Anlageinstrumente / Risikoklassen

Die Anlage des verwalteten Vermögens kann – vorbehaltlich der unter Ziffer 2 vorgenommenen Festlegung der Anlagestrategie – grundsätzlich in folgende Anlageinstrumente erfolgen:

Risikoklasse 1

- 3.1. Liquiditäts- und Rentenanlagen:
 - 3.1.1. Kontoguthaben, Festgelder, Geldmarktfonds o.ä.
 - 3.1.2. Festverzinsliche Wertpapiere, Rentenfonds und Wertpapiere, die die Wertentwicklung von Renten und rentenbezogenen Strategien abbilden.
- 3.2. Immobilienanlagen: Immobilienfonds und Wertpapiere, die die Wertentwicklung von Immobilien und immobilienbezogenen Strategien abbilden.
- 3.3. Sonstige Investmentfonds (u.a. Dach- und Mischfonds), soweit nach den Vertragsbedingungen eine Aktienquote bis zu 50 % zulässig ist.

Risikoklasse 2

- 3.4. Aktienanlagen: Aktien, Aktienfonds und Wertpapiere, die die Wertentwicklung von Aktien und aktienbezogenen Strategien abbilden sowie sonstige Investmentfonds (u.a. Dach- und Mischfonds), soweit nach den Vertragsbedingungen eine Aktienquote von mehr als 50 % zulässig ist.
- 3.5. Strukturierte Produkte: Hierbei handelt es sich um Wertpapiere, die wirtschaftlich betrachtet eine Kombination herkömmlicher Anlageinstrumente (z.B. Aktien oder Renten) mit derivativen Finanzinstrumenten darstellen. Die Wertentwicklung solch strukturierter Produkte hängt auf Grund der derivativen Komponente insbesondere auch ab von der Wertentwicklung der Bezugswerte (z.B. Renten, Aktien, Devisen, Edelmetalle, Rohstoffe, Waren, Immobilien, Indizes sowie Strategien, die sich auf solche Anlageformen beziehen). Zu den strukturierten Produkten gehören z.B. Aktienzertifikate, Währungszertifikate oder Indexzertifikate mit Optionselementen, Discountzertifikate oder Anleihen mit basiswertabhängiger Verzinsung oder Rückzahlung.
- 3.6. Termin- und Optionsgeschäfte:
 - 3.6.1. Abschluss von als Festpreis- oder Optionsgeschäften ausgestalteten Termingeschäften an in- und ausländischen Terminbörsen, denen Wertpapiere, Devisen, Edelmetalle oder synthetische Gegenstände als Basiswert zu Grunde liegen.
 - 3.6.2. Abschluss von Optionsscheingeschäften.

Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass bei der Anlage in strukturierten Produkten nach Ziffer 3.5. sowie in Termin- und Optionsgeschäften nach Ziffer 3.6. das gesteigerte Risiko des Totalverlustes besteht.

3.7. Besondere Weisungen

(z.B. Ausschluss spezifischer Geschäfte und Anlagewerte):

.....

4.0 Berücksichtigung der Nachhaltigkeit in der Vermögensverwaltung

4.1 Nachhaltigkeitskonzept des Vermögensverwalters

- Der Vermögensverwalter verfolgt in der vereinbarten Anlagestrategie _____ derzeit **kein Nachhaltigkeitskonzept** .
- Der Vermögensverwalter legt der vereinbarten Anlagestrategie _____ ein Nachhaltigkeitskonzept wie folgt zugrunde:
Die Auswahl der Finanzinstrumente erfolgt neben der allgemeinen Berücksichtigung der Kriterien „Rendite“, „Liquidität“ und „Sicherheit“ in erster Linie unter Berücksichtigung! von nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsbelange. Zur Bewertung, welche! nachteiligen Auswirkungen auszuwählende Einzelanlagen in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von! Korruption und Bestechung aufweisen, **legen wir derzeit das Ratingmodell/-Bewertungssystem Clarity A1 /Infront zugrunde. Dieses bewertet die nachteiligen Auswirkungen in einer Skala zwischen 0 – 100. Im Rahmen der Auswahl achten wir darauf, dass Einzelanlagen mit einem Mindestscore von 30 Punkten bewertet werden und das Gesamtdepot nicht unter einen Gesamtscore von 50 Punkten fällt.** Es können auch Einzelanlagen aufgenommen werden, für die der Anbieter keine ESG-Bewertung zur Verfügung stellt.
Im Übrigen bleibt der Wechsel zu einem anderen Bewertungsmodell vorbehalten.

4.2 Anpassung der Nachhaltigkeitspräferenzen des Kunden an das unter 4.1 vereinbarte Nachhaltigkeitskonzept

Um das Vermögensverwaltungsmandat im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften erbringen zu können, kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der Kunde seine Nachhaltigkeitspräferenzen an das vereinbarte Nachhaltigkeitskonzept anpassen muss. Dies ist der Fall, wenn die Nachhaltigkeitspräferenzen möglicherweise nicht oder nur eingeschränkt umgesetzt werden können.

- Eine Anpassung der Nachhaltigkeitspräferenzen entfällt, weil**
- der Kunde im Erhebungsbogen „Kundenangaben“ erklärt hat, dass bei den Anlageempfehlungen oder Anlageentscheidungen keine Nachhaltigkeitspräferenzen zu berücksichtigen sind
- oder
- die im Erhebungsbogen „Abfrage der Nachhaltigkeitspräferenzen“ als Ergänzung zum Erhebungsbogen „Kundenangaben“ mitgeteilten Nachhaltigkeitspräferenzen durch das unter 4.1 vereinbarte Nachhaltigkeitskonzept mit den hier zu treffenden Handelsentscheidungen zweifelsfrei berücksichtigt werden.

- Eine Anpassung der Nachhaltigkeitspräferenzen ist geboten, weil die im Erhebungsbogen „Abfrage der Nachhaltigkeitspräferenzen“ als Ergänzung zum Erhebungsbogen „Kundenangaben“ mitgeteilten Nachhaltigkeitspräferenzen durch das unter 4.1 vereinbarte Nachhaltigkeitskonzept **nicht oder nur eingeschränkt** berücksichtigt werden können. In dem Nachhaltigkeitskonzept ist **nicht oder nicht im gewünschten Umfang** vorgesehen, dass in wirtschaftliche Tätigkeiten investiert wird, die
- einen (wesentlichen) Beitrag zur Förderung eines Umweltzieles oder eines sozialen Ziels leisten,
- oder
- die die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung) berücksichtigen.

Der Kunde erklärt sich mit dem unter 4.1 vereinbarten Nachhaltigkeitskonzept einverstanden und passt seine Nachhaltigkeitspräferenzen entsprechend an.

5. Zulässige Verfügungen des Vermögensverwalters

- Käufe und Verkäufe
- Festpreisgeschäfte
- Geschäfte mit Wechselkursrisiken
- Kreditaufnahme
- Wertpapierfinanzierungsgeschäfte
- Derivate
- Sonstiges: _____

6. Vereinbarung zur Mitteilung über das Überschreiten der gesetzlichen Verlustschwelle von 10%

Bei der gesetzlichen Verlustschwelle erfolgt eine Information im Fall eines Rückgangs des verwalteten Vermögens um mehr als 10 % sowie anschließend bei jedem Wertverlust in 10 % Schritten (vgl. Ziffer 3.3 des Vermögensverwaltungsvertrages).

Darüber hinaus wird aufgrund der gewählten Anlagestrategie mit einem geringeren Verlustrisikoprofil für das Gesamtportfolio als 10 % folgendes vereinbart. (vgl. Ziffer 3.4. des Vermögensverwaltungsvertrages)

- Eine Benachrichtigung erfolgt bereits bei einem Rückgang des verwalteten Vermögens um mehr als 5 %, sowie anschließend bei jedem Wertverlust in 5 % Schritten (vgl. Ziffer 3.4 des Vermögensverwaltungsvertrages)
- Eine Benachrichtigung bei einem Rückgang des verwalteten Vermögens bereits um mehr als 5 %, sowie anschließend bei jedem Wertverlust in 5 % Schritten **wird nicht erwünscht.**

7. Sonstige Vereinbarungen

Ungeachtet der festgelegten Anlagestrategie gelten folgende Bestimmungen:

- Werden (etwa auf Grund von Marktveränderungen) die vorstehend vereinbarten Höchstanteile überschritten, stellt die ABACUS Asset Management GmbH die festgelegte Anlagestruktur sukzessive wieder her.
- Vorstehend vereinbarte Höchstanteile dürfen beliebig (bis auf 0 %) unterschritten werden.
- Der Anlagehorizont des Auftraggebers bezeichnet die erwartete Mindestinvestitionsdauer für das verwaltete Vermögen. Der angegebene Zeitraum kann sich in besonderen Marktsituationen verlängern.
- Die Vergleichsgröße i.S. einer Benchmark wird durch die ABACUS Asset Management GmbH festgelegt. Eine Veränderung dieser Vergleichsgröße i.S. einer Benchmark kann ohne Zustimmung des Auftraggebers durch den Vermögensverwalter erfolgen. Der Auftraggeber ist darüber schriftlich zu informieren.
- Referenzwährung ist der Euro.
- **Gestattung von Überziehungen**

Die Beachtung der Spekulationsfrist nach § 23 EStG ist nicht geschuldet. Der Vermögensverwalter ist berechtigt, nicht berechtigt, bei der Umschichtung des Depots kurzzeitige Überziehungen vorzunehmen.